

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0919/25

Titel der Drucksache

Wahrung der politischen Neutralität in der Stadtverwaltung Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der Beschluss entsprechend o.g. Drucksache ist weder rechtlich zulässig noch erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Festlegung personalrechtlicher Maßnahmen, hier der Verpflichtung zum Neutralitätsgebot der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, obliegt nach § 29 ThürKO ausschließlich dem Oberbürgermeister.

Der Stadtrat hat insofern keine Befassungskompetenz hinsichtlich Angelegenheiten außerhalb der ihm nach § 22 ThürKO obliegenden Aufgaben. Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO ausdrücklich der Oberbürgermeister zuständig ist, ist folglich unzulässig und wäre bei entsprechendem Beschluss zu beanstanden.

Der Beschluss ist überdies nicht erforderlich. Der Einreicher begehrt – ausgehend von einem aus seiner Sicht gegebenen Anlass für eine mögliche Verletzung des Neutralitätsgebotes – eine generelle Wahrung der politischen Neutralität in der Öffentlichkeit.

Diesbezüglich hat der Oberbürgermeister mit einer spezifischen Regelung in der Dienst- und Kleiderordnung der Stadtverwaltung (DA 1.12 Ziff. 9) eine allgemeingültige Verpflichtung verfügt. Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Erfurt sind insofern darüber belehrt, dass sie zur Neutralität bei ihrer Dienstausübung verpflichtet sind und dass Zuwiderhandlungen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Cizek

Unterschrift Amtsleitung komm.

01.04.2025

Datum